

Satzung des Landesverbandes Gartenbau Nordrhein-Westfalen e.V. *

*In der Satzung wird im Folgenden die männliche Formulierung gewählt. Gemeint ist zugleich auch immer die weibliche.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen Landesverband Gartenbau Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden „Verband“ genannt) und umfasst das Gebiet des Landes „Nordrhein-Westfalen“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen. Sitz des Verbandes ist Dortmund. Der Verband unterhält eine Niederlassung in Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist die berufsständische Vertretung der im Verbandsgebiet ansässigen gärtnerischen Unternehmen mit allen Zweigen (Betriebe des Blumen- und Zierpflanzenbaues, gärtnerische Samenbaubetriebe, Gemüsebaubetriebe, Staudengärtnereien, Obstbaubetriebe, Pilzanbaubetriebe, Baumschulen, Gartenbaumschulen, Einzelhandelsgärtnereien, Garten-Center, Friedhofsgärtnereien, Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe, Werks- und Anstaltsgärtnereien, Betriebe der gartenbaulichen Dienstleistung sowie alle in Verbindung mit den vorgenannten Betrieben stehenden Gemischtbetrieben, Floristikfachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien).
2. Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Förderung der gärtnerischen Unternehmen
 - b. Bearbeitung der beruflichen, wirtschaftlichen und fachtechnischen Fragen der gärtnerischen Unternehmen
 - c. Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder und des gesamten Berufsstandes
 - d. Vertretung der gärtnerischen Unternehmen gegenüber den Gesetzgebern, Regierungen, Behörden, Körperschaften, sonstigen Institutionen und der Öffentlichkeit
 - e. Mitwirkung bei allen wichtigen Berufs- und Wirtschaftsfragen des deutschen Gartenbaues durch enge Zusammenarbeit mit den berufsständischen Vertretungen auf Bundes- oder internationaler Ebene
 - f. Beratung und Vertretung der Einzelmitglieder in Rechtsangelegenheiten, soweit dies rechtlich zulässig ist und es sich nicht um persönliche Angelegenheiten zwischen den Mitgliedern handelt.
3. Der Verband ist Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifrechts und befugt, seine Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten.
4. Der Verband kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.
5. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf wirtschaftliche Gewinnerzielung ausgerichtet. Er kann im Rahmen seiner Aufgaben einen wirtschaftlichen Haushalt führen und sich an wirtschaftlichen Unternehmen berufsständischer Art beteiligen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Der Verband verfolgt keinen parteipolitischen oder religiösen Zweck.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Mitglieder

Der Verband hat ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder, persönliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben natürliche und juristische Personen, deren unternehmerischer Erwerbszweck auf eigene Rechnung erfolgt und im Sinne des § 3 Ziff. 1 unternehmerisch tätig sind. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter, der die Mitgliedsrechte ausübt.

Eine entsprechende fachliche Qualifikation ist nachzuweisen. Als fachliche Qualifikation gilt eine dem Unternehmenszweck entsprechende bestandene fachliche Abschlussprüfung oder eine höhere Fachprüfung. Ist diese Voraussetzung beim Firmeninhaber bzw. des juristischen Vertreters nicht gegeben, so muss eine ständig beschäftigte leitende Fachkraft mit gleichwertiger fachlicher Voraussetzung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis hat ohne Aufforderung jeweils im Januar eines neuen Kalenderjahres zu erfolgen.

Fehlen diese fachlichen Voraussetzungen, so ist die Aufnahme dann möglich, wenn das Unternehmen wenigstens drei Jahre besteht, fachlich einwandfreie Leistungen erbringt und Nachteiliges nicht bekannt ist. Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt durch eine von dem zuständigen Kreis-/Fachverband eingesetzten Kommission.

2. Korporative Mitglieder

Die korporative Mitgliedschaft können nur solche Wirtschaftsorganisationen des Gartenbaues erwerben, die mit den in § 3 bezeichneten Aufgaben des Verbandes übereinstimmen. Aus der Mitgliedschaft solcher Organisationen entstehen zwischen deren Mitgliedern und dem Verband nur aufgrund besonderer Vereinbarungen unmittelbare Rechtsbeziehungen.

3. Persönliche Mitglieder

sind ordentliche Mitglieder, die ihren Betrieb abgegeben haben und selbst nicht mehr als Unternehmer tätig sind, aus dem Betrieb ausgeschiedene Gesellschafter oder Geschäftsführer einer juristischen Person, Söhne, Töchter und Schwiegerkinder von Betriebsinhabern, sofern sie im Unternehmen eines ordentlichen Mitgliedes beschäftigt sind.

4. Fördernde Mitglieder

Die fördernde Mitgliedschaft kann erworben werden von berufsständischen Einrichtungen, Unternehmen und Einzelpersonen sowie Unternehmenszusammenschlüssen, die an einer Förderung des Verbandes interessiert sind, jedoch eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erwerben können. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Die Übernahme von Ehrenämtern ist nicht möglich.

5. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Delegiertenversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Gartenbau allgemein, um Fachverbände oder den Verband erworben haben.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Aufnahme natürlicher Personen ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Vor der Aufnahme ist der zuständige Kreisverbandsvorsitzende zu hören. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch Zusendung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung durch die Geschäftsstelle und Zahlung des ersten Beitrages durch das Neumitglied.

3. Mit der Mitgliedschaft zum Verband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft zum entsprechenden Kreisverband im Sinne des § 12 erworben.
Die alleinige Mitgliedschaft zum Verband, ohne gleichzeitig dem entsprechenden Kreisverband anzugehören bzw. umgekehrt, ist nicht möglich.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
5. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung der Nachricht Einspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen, über den der Vorstand entscheidet. Der Einspruch ist durch Einschreibebrief einzulegen.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Auflösung.
2. durch schriftliche Austrittserklärung, erstmals zum 31.12. des Folgejahres nach Aufnahme in den Verband. Nach zweijähriger Mitgliedschaft ist der Austritt zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich unter der Voraussetzung, dass die Austrittserklärung spätestens am 30.06. in der Geschäftsstelle vorliegt. Erfolgt die Abmeldung erst nach dem 30.06, so endet die Mitgliedschaft am 31.12. des Folgejahres. Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes erfolgen.
3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt
 - b. gegen die Satzung in gröblicher Weise verstößt
 - c. es die Tätigkeit des Verbandes behindert oder das Ansehen des Verbandes schädigt
 - d. ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder
 - e. wenn über ein Mitglied Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt worden wäre.

Der Ausschluss kann nur durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen und ist durch Einschreibebrief dem Auszuschließenden mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von einem Monat seit Zustellung durch das ausgeschlossene Mitglied Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist durch Einschreibebrief bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzulegen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium anlässlich seiner nächsten Sitzung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das betreffende Mitglied seine Mitgliederrechte und alle Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes. Fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.

IV. Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder nach § 4 I Ziff.1 haben das Recht:

1. die berufsständischen Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und an dessen Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung teilzunehmen
2. ihr Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen
3. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, sofern sich aus der Satzung keine anderen Regelungen ergeben
4. Einspruch gegen die Beschlüsse des Vorstandes beim Präsidium einzulegen
5. in berufs- und fachrechtlichen Fragen Einzelberatungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Leistungen erfolgen im Rahmen der organisatorischen, finanziellen und personellen Gegebenheiten des Verbandes und nur nach bestem Wissen. Der Verband haftet gegenüber dem Mitglied für die Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit einer Leistung lediglich bei grober Fahrlässigkeit. Ein Recht auf Erfüllung von Leistungen durch den Verband kann von einem Mitglied nicht gerichtlich eingeklagt werden.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nach § 5 gegenüber dem Verband nicht nachgekommen sind, können den Verband im Sinne der Ziffern 1 und 5 nicht in Anspruch nehmen.

V. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. an den Zielen und Aufgaben des Verbandes und seiner Fachverbände nach ihren Kräften mitzuarbeiten
2. sich an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu halten und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen
3. die festgesetzten Beiträge und Zusatzbeiträge fristgerecht zu entrichten
4. Schwester- und Tochterunternehmen, auch wenn sie rechtlich selbstständig sind und/oder ihren Sitz nicht im Verbandsgebiet haben, oder ihnen sonst näher verbundene Unternehmen in die berufsständische Erfassung des Verbandes einzubringen.

§ 5 Beiträge

1. Der Verband erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die mindestens die Beitragshöhe regelt. Der Beitrag kann nach Beitragsstufen oder nach anderen Kriterien festgesetzt werden. Die Beiträge für die ordentlichen Mitglieder sind entsprechend dem Betriebsumfang zu staffeln. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei ihren Angaben zur Berechnung des Beitrages Unternehmen nach § 4 V Ziff. 4 mit einzu beziehen, soweit diese nicht eine eigenständige Mitgliedschaft haben.
2. Die Kreisverbände und Fachverbände können auf der Grundlage von Beschlüssen ihrer Versammlungen Zusatzbeiträge festsetzen.
3. Soweit für die Bemessung von Beiträgen und Zusatzbeiträgen Auskünfte von Dritten, z.B. der Berufsgenossenschaft benötigt werden, ist der Verband ermächtigt, diese Auskünfte für die Dauer der Mitgliedschaft einzuholen.
4. Das Präsidium kann eine Umwandlung der Einzelbeiträge in Pauschalbeiträge empfehlen, wenn dafür geeignete Voraussetzungen bestehen. Das Nähere ist in der Beitragsordnung oder einer gesonderten Vereinbarung festzulegen, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.
5. Beiträge für korporative und fördernde Mitglieder werden jeweils vom Vorstand festgesetzt.
6. Die Beiträge sind sofort nach Zugang der Beitragsrechnung fällig.

§ 6 Organe des Verbandes und seine Untergliederungen

I. Die Organe des Verbandes sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Präsidium
3. Vorstand

II. Der Verband gliedert sich in Fach- und Kreisverbände, sowie Fachgruppen.

§ 7 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.

I. Zusammensetzung

Der Delegiertenversammlung gehören an:

1. Die Mitglieder des Präsidiums gem. § 8 Ziff. 1.

2. Die Vorsitzenden der Kreisverbände, im Falle der Verhinderung ein Stellvertreter. Ist ein Vorsitzender des Kreisverbandes Mitglied des Präsidiums, so hat er in der Delegiertenversammlung in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kreisverbandes kein Stimmrecht, er muss einen Stellvertreter entsenden, der ordentliches Mitglied nach § 4 I Ziff. 1 sein muss.
3. Die Delegierten der Kreisverbände, wobei einschließlich des Vorsitzenden des Kreisverbandes oder seines Stellvertreters, jeder Kreisverband eine bestimmte Anzahl Mitglieder nach dem Stand des letzten ersten Januars einen Delegierten entsendet. Bei der Berechnung der Delegierten werden die Mitglieder nach § 4 I Ziff. 1. berücksichtigt. Stimmenübertragung innerhalb des jeweiligen Kreisverbandes ist insoweit gestattet, als ein Delegierter maximal drei Stimmen auf sich vereinigen darf.
4. Die Vorstandsmitglieder der Fachverbände, sofern sie nicht bereits gemäß § 8 Ziff. 1b der Delegiertenversammlung angehören, wobei jedem Fachverbandsvorstand eine bestimmte Anzahl von Stimmen zustehen. Die Übertragung mehrerer Stimmen auf ein Vorstandsmitglied ist möglich.

Die Zahl der Stimmen der Delegierten nach Ziff. 3 und die der Fachverbände nach Ziff. 4 werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Wirkung ab der nächsten Sitzung festgelegt. Dabei soll die Zahl der Stimmen der Delegierten die der Fachverbände überwiegen.

II. Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über wichtige Berufsfragen
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes, des Präsidiums und der Geschäftsführung
6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung gemäß § 5
7. Festlegung der Zahl der Delegierten der Kreisverbände und Fachverbände
8. Beschlussfassung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Präsidiums
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes
10. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Geschäftsordnungen
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

III. Einberufung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des Verbandes einberufen und von ihm bzw. einem Stellvertreter geleitet. Sie muss mindestens einmal jährlich zusammentreten.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder der Delegiertenversammlung muss der Präsident oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter innerhalb vier Wochen eine Delegiertenversammlung einberufen. Dem Antrag ist die Tagesordnung unter Angabe der Gründe beizufügen.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Vorsitzenden und jeweils einem weiteren Vertreter der Fachverbände; sind diese Mitglieder des Vorstandes i.S. § 9, so kann dafür kein weiterer Vertreter entsandt werden
 - c. je einem Geschäftsführer der Fördergesellschaft Gartenbau Rheinland mbH und der Fördergesellschaft Gartenbau 'Westfalen-Lippe' mbH
 - d. je einem Geschäftsführer der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH und der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH
 - e. den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse
 - f. Ehrenmitglieder, die ausdrücklich als solche des Präsidiums ernannt worden sind. Diese können einzeln und insgesamt zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden. Die unter c) bis f) Genannten nehmen an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil.

2. Die Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a. Durchführung aller Maßnahmen im Sinne einer für zweckmäßig erachteten, zeitgerechten Verbandsarbeit
 - b. Regelung von wirtschaftlichen, fachlichen, betrieblichen und sozialpolitischen Angelegenheiten
 - c. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - d. Beschlussfassung über Angelegenheiten der Mitglieder
 - e. Bestellung von Ausschüssen und deren Vorsitzenden
 - f. In wichtigen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen, kann das Präsidium entscheiden, wenn aus zeitlichen Gründen eine rechtzeitige Entscheidung durch die Delegiertenversammlung nicht möglich ist.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, über die internen Beratungen nach außen hin Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten, wovon eine Person die Funktion des Schatzmeisters wahrnimmt.
2. Der Präsident und der Schatzmeister vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
 Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Verbandes berechtigt, wobei im Innenverhältnis der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden soll.
 Sie sind berechtigt, im Namen des Verbandes mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
3. Der Vorstand ist für die unmittelbare Vermögensverwaltung des Verbandes zuständig.
 Die Haftung des Verbandes nach § 31 BGB wird hierdurch nicht berührt.
 Ferner gehört es zu den Aufgaben des Vorstandes:
 - a. Stellungnahmen abzugeben und Entscheidungen zu Fragen zu fällen, die sich aus der laufenden Arbeit und dem Geschäftsverkehr des Verbandes ergeben
 - b. Überwachung der Geschäftsführung und die Abstimmung der Aufgaben mit der Geschäftsführung vorzunehmen.
 - c. Anstellung der/des Hauptgeschäftsführer(s) (= Verbandsdirektors) und der Geschäftsführer.
4. Der Schatzmeister hat die Finanzgeschäfte des Verbandes zu überwachen und der Delegiertenversammlung die Jahresabrechnung des abgelaufenen Jahres und den Haushaltsvoranschlag für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.
5. In wichtigen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, kann der Vorstand entscheiden, wenn aus zeitlichen Gründen eine rechtzeitige Entscheidung durch das Präsidium nicht möglich ist. Über die Entscheidung des Vorstandes ist spätestens anlässlich der nächsten Sitzung dem Präsidium zu berichten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über die internen Beratungen nach außen hin Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Einberufung der Organe und Gremien

- I. Die Einberufung der Organe erfolgt durch den Präsidenten, seinem Stellvertreter oder in deren Auftrag durch einen Hauptgeschäftsführer/Verbandsdirektor. Unter der Bekanntgabe der Tagesordnung ist einzuladen:
 1. Die Delegiertenversammlung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen seit Abgang der Einladung.
 2. Das Präsidium und der Vorstand mit einer Frist von mindestens acht Tagen seit Abgang der Einladung. Der Vorstand kann schriftlich, elektronisch oder fernmündlich einberufen werden.

- II. Die Einberufung der Gremien der Fachverbände und der Ausschüsse erfolgt durch die Vorsitzenden, deren Stellvertreter oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung.

§ 11 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

Für Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen gilt, soweit in dieser Satzung an anderer Stelle nichts anderes geregelt wird:

A.

- I. Die Gremien des Verbandes sind im Rahmen ihrer Befugnisse stets beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- II. Beschlüsse können nur dann gefasst werden, wenn über den Sachverhalt durch die Tagesordnung vorher in Kenntnis gesetzt wurde oder wenn die Tagesordnung einstimmig erweitert wurde. Anträge zur Änderung der Satzung, der Beitragsordnung oder der Auflösung des Verbandes können nicht nachträglich in die Tagesordnung eingebracht werden.
- III. Sämtliche Beschlüsse der Organe des Verbandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes.
- IV. In besonders dringenden Fällen kann auch schriftlich oder elektronisch abgestimmt werden.
- V. Die Beschlüsse der Organe werden in einer Niederschrift protokolliert, die vom Versammlungsleiter geprüft und freigegeben und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B.

- I. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheim oder per offener Abstimmung.
 1. Geheime Abstimmung hat stattzufinden:
 - a) bei der Wahl des Vorstandes gemäß § 9
 - b) wenn ein Stimmberechtigter dies in einer Sitzung beantragt.
 2. Bei offener Abstimmung bekunden die Stimmberechtigten ihre Stellungnahme zu dem zur Entscheidung stehenden Antrag durch Erheben der Hand. Zur besseren Kontrolle kann durch den Vorsitzenden das Hochheben besonderer Stimmberechtigungskarten angeordnet werden.
- II. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, die persönlich abzugeben ist und nicht übertragen werden kann, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt. Bei juristischen Personen hat nur ein Vertretungsberechtigter eine Stimme. Auf Anforderung ist die Vertretungsberechtigung nachzuweisen.
- III. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- IV. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten bzw. dem Fachgruppenvorsitzenden oder deren Stellvertretern, wenn es sich nicht bei dem Beratungsgegenstand um ein Thema handelt, das den Sitzungsleiter persönlich berührt.

C.

Für Wahlen gilt:

- I. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. In jedem Jahr scheidet ein Drittel der Gewählten eines Gremiums aus und steht zur Wahl. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Los.
- II. Vor Beginn eines Wahlaktes ist ein Wahlvorsitzender zu wählen, dem die Leitung und Überwachung des Wahlvorganges obliegt. Falls die Person des Präsidenten bzw. Fachverbandsvorsitzenden nicht zur Wahl steht, wird die Funktion des Wahlvorsitzenden von diesem oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter ausgeübt.
- III. Wählbar sind nur Inhaber eines Mitgliedsbetriebes nach § 4 I Ziff.1 der Satzung, die vor Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von der Altersbegrenzung können für eine Wahlperiode von der Delegierten-, Fachverbands- bzw. Kreisverbandsversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

- IV. Wiederwahl ist möglich, falls sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Bei einer Wiederwahl muss der Kandidat nicht mehr Inhaber eines Mitgliedsbetriebes nach § 4 I. 1. der Satzung sein, wohl aber Mitglied nach § 4 I. 3. der Satzung.
- V. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Erzielt keiner der Kandidaten auch in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, entscheidet das durch die Hand des Wahlvorsitzenden zu ziehende Los. Der Wahlvorsitzende hat den oder die Gewählten über die auf sie gefallene Wahl in Kenntnis zu setzen und sie über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu befragen. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- VI. Die Amtszeit eines Gewählten endet automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem über dessen Vermögen bei Gericht ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens eingegangen ist.
- VII. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Gewählten erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

§ 12 Kreisverbände

1. Zur wirksamen Vertretung der Interessen des Verbandes im regionalen Bereich werden möglichst auf Ebene der kommunalen Kreise bzw. kreisfreien Städte Kreisverbände gebildet. Die Kreisverbände selbst sind nicht Mitglieder des Verbandes. Sie organisieren sich als nicht rechtsfähige Vereine und geben sich eine eigene Satzung, soweit sie nicht bereits körperchaftlich organisiert sind. Die Satzungen der Kreisverbände dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des Verbandes stehen und sollen die Regelungen dieses Paragraphen berücksichtigen. Sie bezwecken keine wirtschaftliche Gewinnerzielung und bedürfen sowohl zur Gründung als auch zur Auflösung der Einwilligung des Präsidiums des Verbandes. Gleiches gilt auch bei Veränderungen der regionalen Zuständigkeit. Die Aufgaben der Kreisverbände sind von diesen im Interesse des Verbandes und des Berufsstandes in den Kreisen, Städten und Gemeinden durchzuführen.
2. Mitglieder der Kreisverbände sind die ordentlichen, persönlichen und korporativen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder des Verbandes, die in dem Gebiet des Kreisverbandes ihren Geschäfts- bzw. ihren Wohnsitz haben. Soweit Mitglieder aus Verkehrs-, Geschäfts- oder persönlichen Gründen den Anschluss an einen anderen Kreisverband wünschen, ist diesem Wunsch nach Möglichkeit zu entsprechen.
3. Die Kreisverbände unterliegen der Ordnungsgewalt des Verbandes. Der Verband stellt den Kreisverbänden eine Mustersatzung zur Verfügung, die von der dazu einberufenen Mitgliederversammlung des Kreisverbandes verabschiedet werden soll. Die Bestimmungen der Satzung des Verbandes gelten ergänzend zu der vom Kreisverband verabschiedeten Satzung.
4. Die Kreisverbände wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder ihren Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied bestehen soll.
5. Die Kreisverbände führen innerhalb des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) ihre Jahreshauptversammlung durch.
Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und Aussprache über alle wichtigen Berufsfragen
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl von Rechnungsprüfern und Delegierten für die Delegiertenversammlung
 - f. Festsetzung von Beiträgen
6. Die Kreisverbände sind berechtigt, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen, sich in unselbstständigen Untergruppierungen sowie in Ortsgruppen oder in Fachschaften zu organisieren.

§ 13 Fachverbände

1. Zur wirksamen Vertretung der einzelnen Fachrichtungen des Gartenbaus werden Fachverbände gebildet. Jedes Mitglied des Verbandes ist gleichzeitig Mitglied des Fachverbandes, in der es seinen Haupterwerb erzielt. Die Mitgliedschaft zu mehreren Fachverbänden ist möglich.
2. Die Vorstände der Fachverbände und ihre Vorsitzenden werden von den Mitgliedern der Fachverbände selbst gewählt.
3. Die Fachverbände sind berechtigt, bei allen Entscheidungen der Verbandsgremien mitzuwirken und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Interessen in Übereinstimmung mit dem Verband zu handeln.
4. Die Fachverbände geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums des Verbandes bedarf.
5. Die Geschäftsführung der Fachverbände obliegt der Geschäftsführung des Verbandes.
6. Der Verband gilt als ermächtigt, die von den Fachverbänden für ihre Mitglieder festgesetzten Einzelbeiträge direkt von diesen Mitgliedern einzuziehen.
7. Fachverbände haben das Recht, sich zu übergeordneten Vereinigungen zusammenzuschließen, zu untergliedern und einen eigenen Namen zu führen mit dem Zusatz: „Im Landesverband Gartenbau Nordrhein-Westfalen e.V.“.
8.
 - a. Die Fachverbände können mit den ihnen angehörenden Einzelmitgliedern des Verbandes selbstständige Organisationen bilden und damit zusätzlich korporatives Mitglied des Verbandes werden.
 - b. Werden von der Delegiertenversammlung selbstständige Organisationen als Fachverbände des Verbandes durch Beschluss anerkannt, sind die Mitglieder derselben denen des Verbandes gleichgestellt, d.h., sie sind gleichgestellt für die zu leistenden Beiträge, sie sind für Ehrenämter des Verbandes wählbar und sie sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle verzichtet der Verband auf die Bildung eines eigenen Fachverbandes.
 - c. Die Beiträge der Mitglieder des Verbandes, die einem selbstständig organisierten Fachverband angehören, können durch Beschluss des Vorstandes in der Weise pauschal festgesetzt werden, dass der jeweilige Fachverband für seine gesamten Mitglieder einen pauschalen Beitrag an den Verband zahlt.
 - d. Im Falle der Kündigung der korporativen Mitgliedschaft sind die dieser Organisation angehörenden Einzelmitglieder verpflichtet, die auf sie entsprechend entfallenden Beiträge an den Verband direkt abzuführen.

§ 14 Fachgruppen

Neben den Fachverbänden, deren Mitglieder aus den Fachrichtungen des Gartenbaus bestehen, kann der Verband Mitglieder aus anderen Bereichen aufnehmen und daraus Fachgruppen bilden. Die Rechte und Pflichten deren Mitglieder werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorstand festgelegt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

Es gelten die Regelungen für die Fachverbände nach § 13 analog, soweit in der Vereinbarung davon nicht abgewichen wird.

§ 15 Arbeitsausschüsse

1. Für besondere Aufgaben, fachgruppenübergreifende und Spezialbereiche können Arbeitsausschüsse, ggf. auch gemeinsam mit anderen Berufsorganisationen, gebildet werden.
2. Das Präsidium legt Zusammensetzung, Aufgaben und Vollmachten der Ausschüsse fest.

3. Die Mitglieder erfüllen die Aufgaben im Interesse des Verbandes. Dem Präsidium des Verbandes ist über die Sitzungen ein Protokoll vorzulegen.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, deren Amtszeit drei Jahre dauert. Mindestens alle zwei Jahre scheidet der amtsälteste Rechnungsprüfer aus. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Los.
Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Die Rechnungsprüfer haben rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung die Einnahmen und Ausgaben aller Haushalte für das abgelaufene Jahr zu prüfen. Außerdem ist zu prüfen, ob die Mittel des Verbandes zweckentsprechend, im Rahmen der gefassten Beschlüsse verwandt und der Haushaltsplan eingehalten wurde. Zu diesem Zweck sind die Rechnungsprüfer berechtigt, Einsicht in die haushaltsrechtlichen Unterlagen und Protokolle zu nehmen. Zur Aufgabe der Rechnungsprüfer gehört auch, der Delegiertenversammlung die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung vorzuschlagen.

§ 17 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden durch die Geschäftsführung erledigt. Der Hauptgeschäftsführer (Verbandsdirektor) ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Angestellten des Verbandes. Er gilt als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Angelegenheiten, die die laufende Tätigkeit des Verbandes betreffen. Er ist auch berechtigt, den Verband gerichtlich zu vertreten.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch vorstehende Regelung nicht eingeschränkt. Die Geschäftsführer des Verbandes sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
3. Die Geschäftsführer sind berechtigt, den Verband bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

§ 18 Aufwandsentschädigungen und Vergütungen

Den im Verband ehrenamtlich Tätigen können Aufwandsentschädigungen und Vergütungen gezahlt werden. Deren Höhe legt der Vorstand fest. Die Mitglieder des Vorstandes sind insofern von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit.

§ 19 Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung beschließt die Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 20 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann von der Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag darüber in der Tagesordnung der Versammlung angekündigt war.
2. Über die Verwendung bzw. Abdeckung des Verbandsvermögens beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.